

Schmutzwassergebührenbefreiung 2025 für Tierhaltung und Pflanzenschutzmaßnahmen

Nach § 40a der Abwassersatzung der Gemeinde Efringen-Kirchen haben **insbesondere Landwirte** die Möglichkeit Wassermengen abzusetzen, die nachweisbar nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.

Danach gilt folgendes:

(1) Wassermengen, die nachweislich **nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden**, werden **auf Antrag** des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren abgesetzt. Von der Absetzung **ausgenommen** ist bei Pauschalabsetzungen eine Wassermenge von **20 m³/Jahr**.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. **15 m³/J** je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
2. **5 m³/J** je Vieheinheit bei Geflügel

Grundlage für die Umrechnung des Tierbestandes in Vieheinheiten, ist § 51 des Bewertungsgesetzes. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach welchem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Weiter berücksichtigt werden nicht eingeleitete **Wassermenge** z. B. **für die Bewässerung von Feldern oder ähnlichen Pflanzenschutzmaßnahmen**. Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte des Landwirtschaftsamtes Lörrach, die Anbaufläche und die Anzahl der Behandlungen.

Wir möchten Sie bitten, entsprechende Anträge bis spätestens 01.08.2025 beim Bürgermeisteramt 1. OG Zimmer 1.04 nach telefonischer Rücksprache mit der Sachbearbeiterin Frau Keziban Yölek-Yıldırım, Tel. 806-305 zu den Öffnungszeiten abzuholen, selbstverständlich können Anträge auch postalisch zugesandt werden.

Der letzte Termin für die Abgabe der Anträge ist der 15.08.2025!

Nachträglich eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Im Verhinderungsfall ist für die Abgabe eine entsprechende Veranlassung zu treffen.

Bürger welche im Vorjahr Anträge gestellt und von Schmutzwassergebühren befreit wurden, erhalten die Anträge unaufgefordert von uns zugesandt.

Ihr Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung